

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 43 1006/1-II/9/89 (25)

Kap. 78; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebührenordnung abgeändert wird;
Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1832

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Luksch

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	<i>25 GE 9/89</i>
Datum:	17. MAI 1989
Verteilt	19. Mai 1989 <i>Staubenbichler</i>

St. Klaisgruber

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich in der Beilage 25 Abschriften der an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung übermittelten Stellungnahme zum Entwurf eines BG, mit dem die Fernmeldegebührenordnung abgeändert werden soll, zu übersenden.

16. Mai 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Udoam

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 43 1006/1-II/9/89

Kap. 78; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebührenordnung abgeändert wird;
Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1832

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Luksch

An das

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr,
Generaldirektion für die Post-
und Telegraphenverwaltung

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich unter Bezugnahme auf die do. Zuschrift vom 9. März 1989, GZ. 103.684/III-25/89, sowie auf das Ergebnis einer Besprechung vom 30. März 1989 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl.

Nr. 170/1970, in der geltenden Fassung, geändert werden soll, folgendes mitzuteilen:

Um Unklarheiten über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr, der Rundfunk- oder der Fernsehgebühr zu vermeiden, erscheint es aus ho. Sicht zweckmäßig, die Reihenfolge der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zu tauschen. Durch die Voranstellung der Bestimmungen über die Einkommensverhältnisse müßte sichergestellt sein, daß nicht jeder, der zu den gesetzlich vorgesehenen begünstigten Personengruppen zählt, ohne Rücksicht auf seine Einkommensverhältnisse automatisch einen Antrag auf Befreiung einbringt.

Weiters geht das Bundesministerium für Finanzen von der Annahme aus, daß für den Fall der Gewährung einer Befreiung, diese grundsätzlich nur befristet ausgesprochen wird.

Abschließend wird mitgeteilt, daß 25 Abschriften der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

16. Mai 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

F d. R. d. A.:

Telex 111688 — Telefax 512 78 69